

BEKANNTMACHUNG

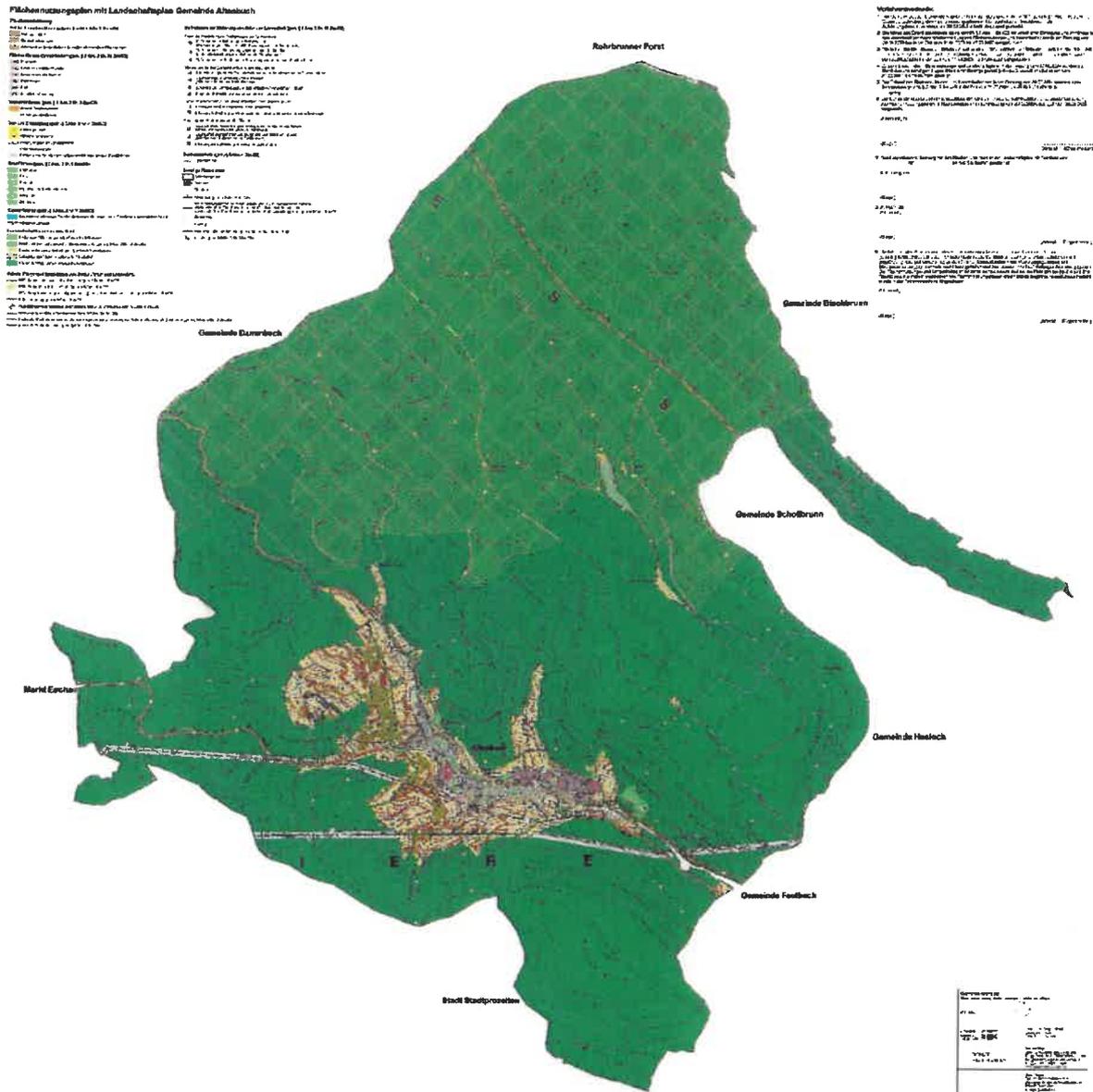
der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Altenbuch

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbuch wurde im Jahr 1980 als analoge Zeichnung erstellt und wurde seither einmal geändert, zudem gab es Änderungen der Gemeindegrenze. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbuch komplett zu überarbeiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbuch hat in seiner Sitzung vom 28.05.2025 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Planfassung vom 29.02.2024, redaktionell geändert am 28.05.2025 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, festgestellt.

Der Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Altenbuch und ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan dem Landratsamt Miltenberg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 22.09.2025, Az. 51-6100-FNP-15-2025-1, hat dieses die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Planfassung vom 29.02.2024, redaktionell geändert am 28.05.2025 und mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung wird die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Altenbuch wirksam.

Jedermann kann die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Gesamtfortschreibung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt

wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten, Hauptstraße 132, 97909 Stadtprozelten, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Altenbuch (donnerstags von 13.00 – 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem kann der Plan mit Begründung unter folgendem Link

[Auslegung und öffentliche Bekanntmachung | Stadt Stadtprozelten](#)

abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altenbuch, 29.09.2025



Andreas Amend

1. Bürgermeister

